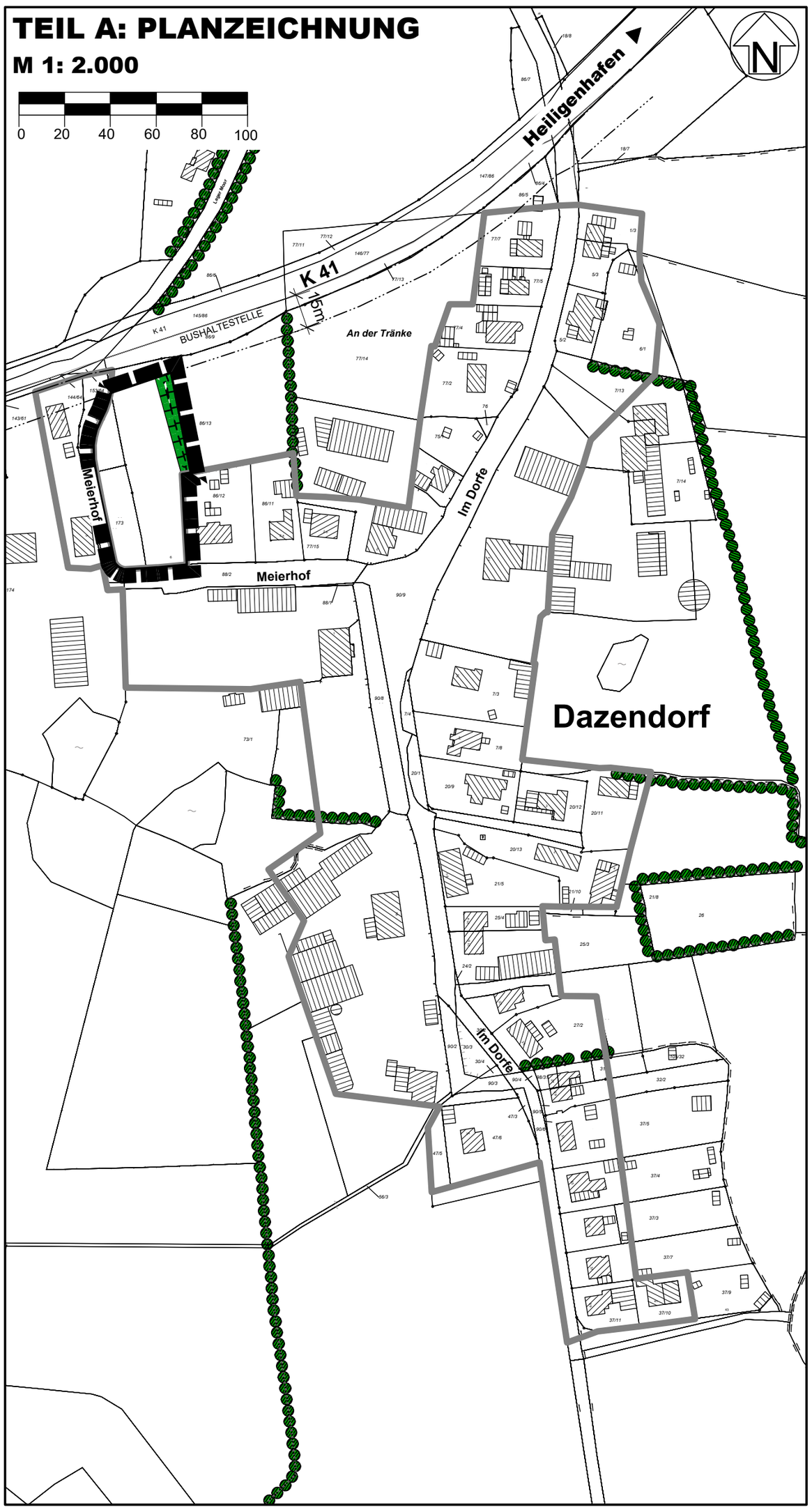
KLARSTELLUNGS- UND EINBEZIEHUNGSSATZUNG NR. 5 DAZENDORF

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1: 2.000



Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Gremersdorf durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.03.2017 die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 5 für die Ortschaft Dazendorf, bestehend aus der Planzeichnung erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.01.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

2. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 02.02.2017 bis 03.03.2017 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 21.0.12017 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord-" ortsüblich bekannt gemacht.

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 27.03.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

4. Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am 27.03.2017 beschlossen.

   Gremersdorf, 28.03.2017 Siegel (Henning Pries) -Bürgermeister-

5. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

   Gremersdorf, 28.03.2017 Siegel (Henning Pries) -Bürgermeister-

6. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 19.04.2017 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord-" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen.
   Die Satzung ist mithin am 20.04.2017 in Kraft getreten.

   Gremersdorf, 21.04.2017 Siegel (Henning Pries) -Bürgermeister-

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Ausfertigung

KLARSTELLUNGS- UND EINBEZIEHUNGSSATZUNG NR. 5 DER GEMEINDE GREMERSDORF FÜR DIE ORTSCHAFT DAZENDORF

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB) — **RECHTSGRUNDLAGEN**

- KLARSTELLUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS
- ABGRENZUNG DES EINBEZIEHUNGSBEREICHS

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 86/13 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- VORHANDENE KNICKS — § 21 LNatSchG, § 30 BNatSchG

TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

1. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.1 AUSGLEICHSFLÄCHE

Auf der festgesetzten Fläche ist eine Knickneuanlage in mind. 3 m Breite anzulegen (Hinweis: Heister 2xv., 150 - 200 cm und leichte Sträucher 60 - 100 cm, Artenliste des Schlehen-Hasel-Knicks, vgl. Kap. 3.3.3 der Begründung). Alle 50 lfm Knick ist ein Einzelgehölz (Hinweis: Hochstamm 2xv., StU 10-12cm) als Überhälter zu pflanzen. Der neu anzulegende Knick ist durch die Errichtung eines Schutzzaunes gegen Wildverbiss zu schützen.

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 27. März 2017

